daß dem Jesuiten Fürstenstetten Kardinalisten an der Festen die Ausübung des katholischen Gottesdienstes alldort auf das ganze Jahr ausgedehnt untersaget seyn.

dd° 7. pres. 15.

Hierüber ist dem Fürstenstetten mit deme die Erinnerung zu machen, daß dieselben wegen diesen Gewerbs die gewöhnliche jährliche Gewerbsteuer anfangs zu entrichten haben.

49.

Die landschaftliche Activität in Innsbruck womit die nämlichen dem Fürstenstetten entfallenen Bewilligungen mit der in der 1. Anlag von 21. August d. J. gemachten Verhandlung ad N° 2. 3 und 4.

dd° 12. pres. 27.

50.

Rescript der landschaftlichen Activität in Innsbruck, womit durch das Ansuchens Erledigung gemacht dem landschaftlichen Buchhaltung über diesseitigen Ausweis ...

Ist dem Marsch Commissariat zur allfälligen Erinnerung, und Wahrnehmung der zum gewöhnlichen Marsch Konkurrenz Ausweis auszugeben.